

Einladung

für die Öffentlichkeit

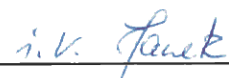
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am Dienstag, den 24. Februar 2026 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2026
2. Beschluss 09/2026 Beschluss der Haushaltssatzung 2026
3. Beschluss 10/2026 Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2026
4. Beschluss 11/2026 Aufstellung Bebauungsplan "Solarpark Zockauer Straße"
5. Beschluss 12/2026 Entgegennahme von Geldzuwendungen
6. Informationen aus dem Gemeindeamt
7. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel:

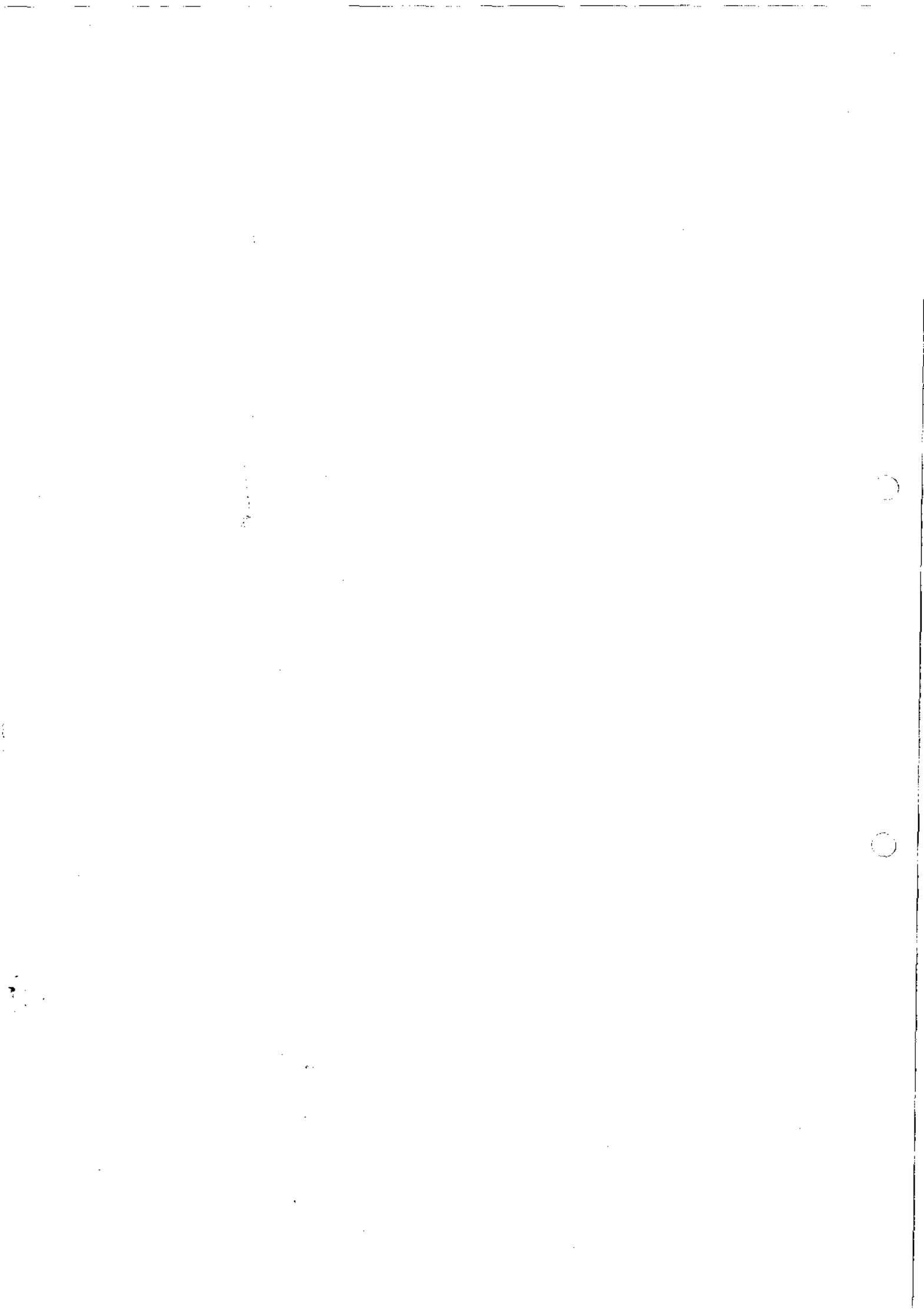
Gnaschwitz

Aushang ab:

13.02.26 Keppler

Abnahme am:

25.02.26 Keppler



Beschluss 09/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

— Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 9

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.02.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum: 05.02.2026

Beschluss-Nr.: 09/2026

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

24.02.2026

Betreff

Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Begründung

Aufgrund von § 74 ff. SächsGemO hat der Gemeinderat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde in nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 eingebracht und durch die Gemeinderäte vorberaten. Anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 16.01.2026. Einwendungen gegen diesen Entwurf konnten vom 05.01.2026 bis einschließlich 27.01.2026 erhoben werden. Es wurden jedoch keine eingereicht. Somit sind auch keine Beschlüsse über Einwendungen zu fassen.

Die Erstellung des Haushaltsplanes erfolgte wie immer unter sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dennoch konnte auch mit Einschränkungen kein positives Planungsergebnis erzielt werden.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt können die ordentlichen Erträge über den gesamten Planungszeitraum die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig abdecken. Nach Verrechnung des negativen Gesamtergebnisses mit dem Saldo aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen des Altanlagevermögens werden in den Planjahren 2026 bis 2029 negative Ergebnisse ausgewiesen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses übersteigen jedoch die ausgewiesenen Fehlbeträge im gesamten Planungszeitraum. Damit ist der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen.

Finanzhaushalt – Verwaltungstätigkeit:

Im Finanzhaushalt können aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Nettoinvestitionsmittel in den Planjahren 2026 bis 2029 nicht erwirtschaftet werden. Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist in den Planjahren jedoch gewährleistet, da die negativen Salden durch verfügbare Mittel gedeckt werden können. Es sind weiterhin große Anstrengungen zu unternehmen, um künftig Einnahmeüberschüsse zu erwirtschaften.

Finanzhaushalt – investiver Bereich:

Der Haushalt sieht für das Jahr 2026 Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 3.052 T€ vor. Sämtliche Einzelmaßnahmen sind im Investitionsprogramm aufgeführt.

Liquidität:

Bis zum Ende des Planungszeitraumes 2029 wird angenommen, dass die liquiden Mittel noch 120 T€ betragen. Durch die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der vergangenen Jahre konnte eine Liquiditätsreserve aufgebaut werden, auf die auch weiterhin zurückgegriffen werden muss. Die Gemeinde ist nur so in der Lage eine Auswahl der nötigen Vorhaben im Finanzplanungszeitraumes 2026 bis 2029 ohne Neukreditaufnahme zu planen und oft nur unter Nutzung von Fördermitteln zu realisieren. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war bisher nie notwendig.

Es wird darum gebeten, der als Anlage angefügten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zuzustimmen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Kliewer

.....
Unterschrift Bearbeiter

A. Hies

.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP

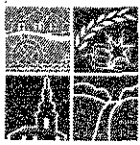
.....
 Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
 Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....
 Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
 Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

.....
Abweichende Zustimmung

.....
Für die Richtigkeit:



Haushaltssatzung

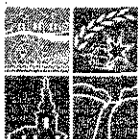
der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.383.847	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.206.225	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.822.378	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	669.185	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	151.000	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	518.185	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.304.193	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.304.193	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.777.016	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.989.567	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.212.551	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.096.838	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.051.660	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-954.822	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.167.373	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-2.167.373	EUR



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0	EUR
---	---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt.	0	EUR
--	---	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	400.000	EUR
---	---------	-----

§ 5

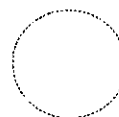
Die Hebesätze, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385	v.H.
Gewerbesteuer	400	v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen		
Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt:		
investive Maßnahmen	ab 100.000	EUR
Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000	EUR

Gnaschwitz, den

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)



(Siegel)

Verfahrens- und Formfehler

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

Beschluss 10/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

— Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	9

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.02.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum: 05.02.2026

Beschluss-Nr.: 10/2026

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

24.02.2026

Betreff

Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 gemäß §88b Abs. SächsGemO.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Begründung

Die Gemeinde kann einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzutellen. Die Entscheidung, ob ein Gesamtabschluss erstellt werden soll, liegt beim Gemeinderat.

Bei der Erstellung eines Gesamtabchlusses sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren.

Der konsolidierte Abschluss fasst die Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen zu einem Jahresabschluss der gesamten Unternehmensgruppe zusammen.

Der sächsische Städte- und Gemeindetag hat bereits in einer Stellungnahme aus 2017 zu diesem Gesetzesentwurf schwerwiegende Bedenken gegen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses deutlich gemacht. Überzeugend hat er gefordert, aufgrund des enormen Aufwands generell auf die verpflichtende Einführung zu verzichten. Die Sächsischen Kommunen könnten die Einführung einer weiteren Umsetzungsstufe der Doppik weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht verkraften. Außerdem würde die termingerechte Umsetzung die Akzeptanz der Doppik weiter gefährden. Auch der sächsische Landkreistag hat sich gegen den verpflichtenden Gesamtabschluss ausgesprochen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat diesem dringenden Anliegen der kommunalen Landesverbände entsprochen und erklärte in seinem Erlass vom 01.10.2018 (Az.: 23a-2229/11/55-2018 67646) statt der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, dass die Kommunen entweder Beteiligungsberichte oder einen Gesamtabschluss vorlegen. Der Landtag hat am 02. Juli 2019 mit dem Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses aufgehoben und es in ein Wahlrecht umgewandelt.

Im Jahresabschluss unserer Gemeinde sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmen und Zweckverbände, an denen wir beteiligt sind, in Form der Eigenkapitalspiegelmethode erfasst. Weiterhin werden im Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt, um den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Entwicklung in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu informieren.

Es wird darum gebeten, dem Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zuzustimmen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Klein.....
Unterschrift Bearbeiter*Thier*.....
Unterschrift Einreicher.....
Beratungsergebnis.....
Gremium Mitgliederzahl Sitzung am TOP
.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich
.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __
.....**Abweichende Zustimmung**
.....

Für die Richtigkeit:

Beschluss 11/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zockauer Straße“ nach § 8 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 9

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 6
Nein-Stimmen 3
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.02.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.02.2026

Beschluss-Nr.:

11/2026

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

24.02.2026

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Zockauer Straße“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zockauer Straße“ nach § 8 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Begründung

Für Teile der Flurstücke 531 der Gemarkung Gaußig, 376/1 der Gemarkung Günthersdorf sowie 94, 95 und 96 der Gemarkung Zockau soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Diese stellen eine Erweiterung der bestehenden Solarparks auf dem Gemeindegebiet Doberschau-Gaußig dar.

Die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet entspricht nicht der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig, weswegen eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt.

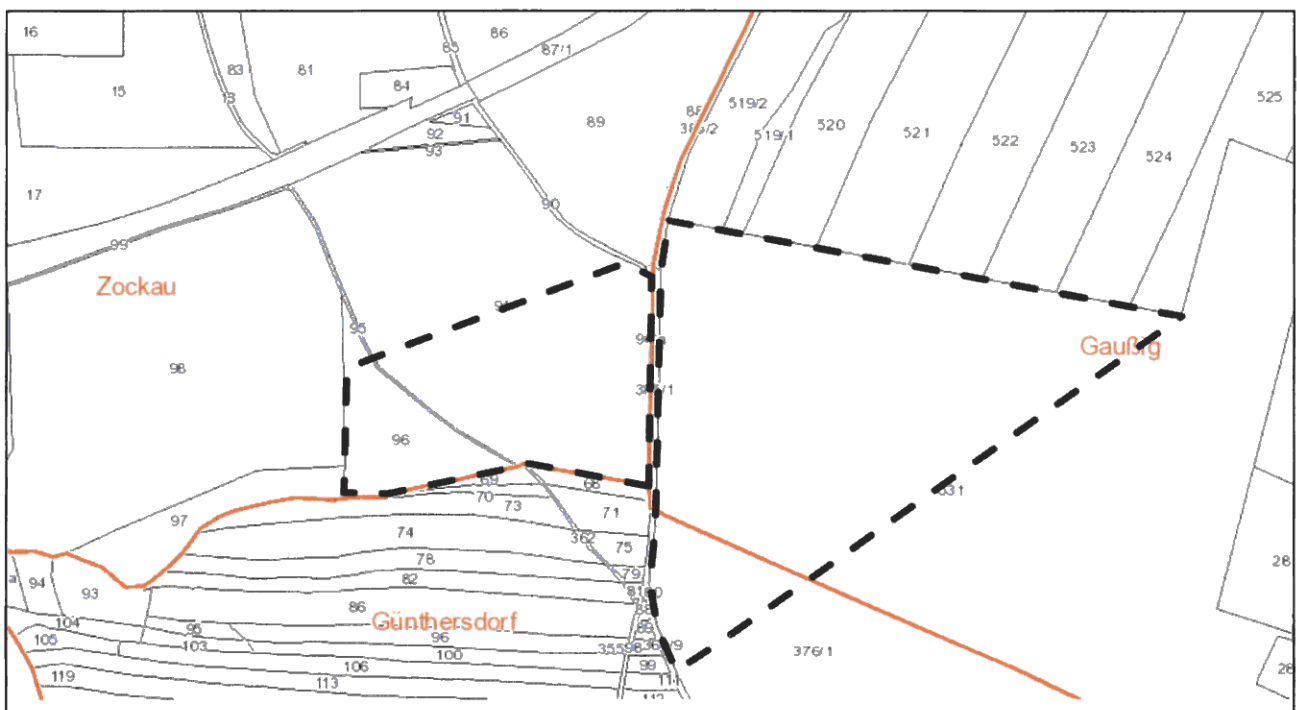


Abbildung 1 vorgesehener Geltungsbereich

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 12/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	[REDACTED]	500,00 €	Feuerwehr
2	[REDACTED]	180,00 €	Vereine

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 9

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.02.2026


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 10.02.2026

Beschluss-Nr.: 1212026

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

24.02.2026

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	[REDACTED]	500,00 €	Feuerwehr
2	[REDACTED]	180,00 €	Vereine

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Kliker

Unterschrift Bearbeiter

S.V. Jank

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
----------------	-----------------------	-------------------	------------

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: